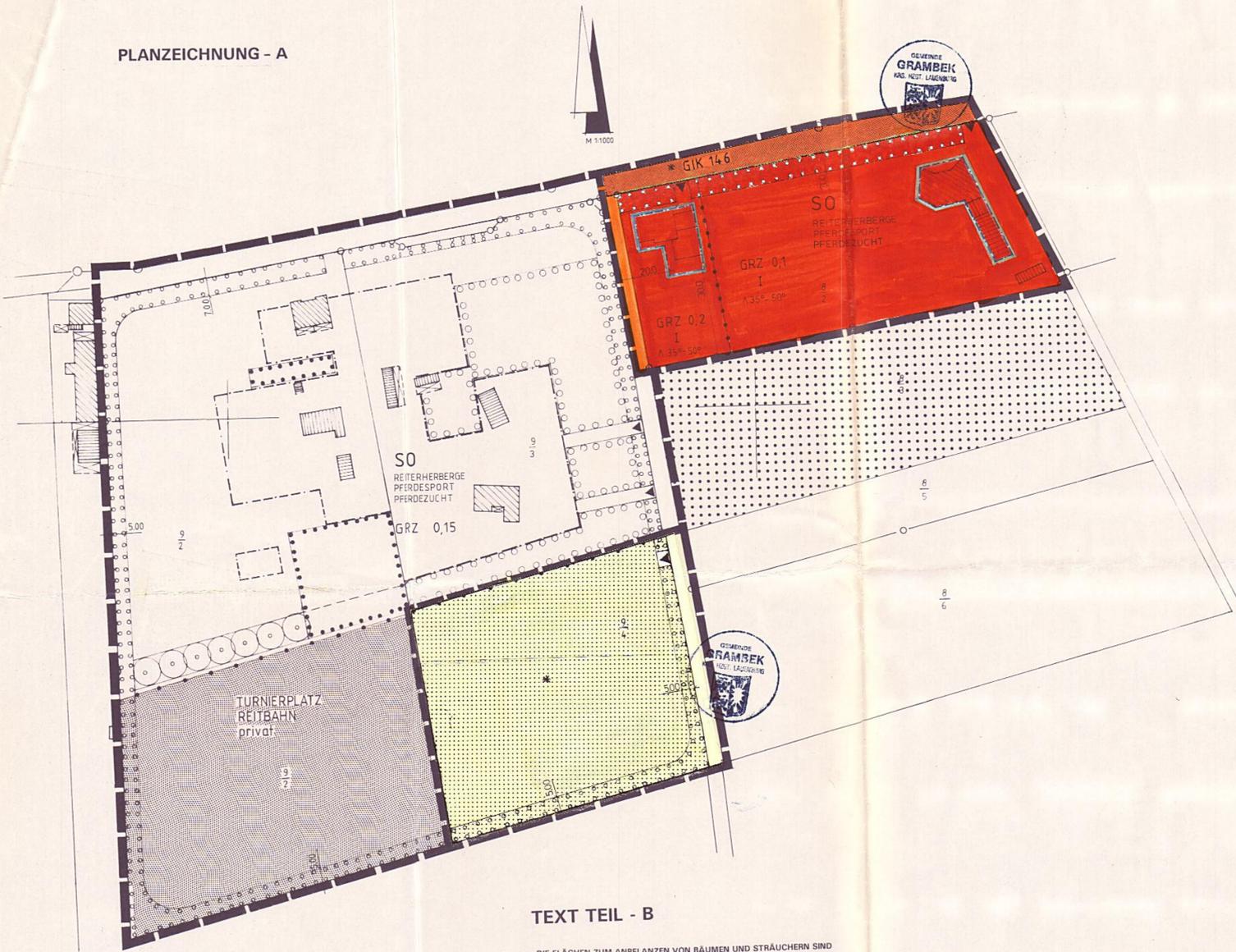


PLANZEICHNUNG - A



TEXT TEIL - B

DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND GEM. NACHSTEHENDEM SCHEMA ZU PFLANZEN:



- 1 QUERCUS ROBUR (1) - STIELEICHE
- 2 BETULA PENDULA (2) - SANDBIRKE
- 3 PINUS SYLVESTRIS (2) - WALDKIEFER
- 4 POPULUS TREMULA (7) - ZITTERPAPPEL
- 5 SORBUS AUICUPARIA (6) - EBERSESCHE
- 6 CORYLUS AVELLANA (10) - HASEL
- 7 CRATAEGUS MONOGYMA (14) - WEISSDORN
- 8 PRUNUS SPINOSA (10) - SCHLEHE
- 9 PYRUS COMMUNIS (4) - WILDAPFEL
- 10 ROSA CANINA (14) - HUNDSROSE
- 11 RUBUS FRUTICOSUS (5) - BROMBEERE
- 12 SAMBUCUS NIGRA (9) - HOLLUNDER
- 13 CYTISUS SCOPARIUS (18) - GINSTER

FÜR DIE BEPFLANZUNG AUF DEM GRUNDSTÜCK 8/2 IST DAS FÜNFREIHEIGE PFLANZSCHEMA ZU VERWENDEN. NÖRDLICH UND SÜDLICH DIESER ANPFLANZUNG SOLL SICH EIN GRAS- UND KRAUTREICHER SAUM IN EINER BREITE VON JEWEILS 1,0 m ENTWICKELN. HIERDURCH WIRD AUCH VERMIEDEN, DASS DER ÜBERHANG DER GEHÖLZE DIE NUTZUNG DES STRASSENRAUMS BEEINTRÄCHTIGT.

JE NACH WUCHSART SIND DIE GEHÖLZE IN FOLGENDEN QUALITÄTEN ZU PFLANZEN:
 STRAUCHARTIG WACHSENDE ALS LEICHTE STRÄUCHER, 1x VERPFLANZT GRÖSSE 90 - 120 cm
 BAUMARTIG WACHSENDE ALS LEICHTE HEISTER, 1x VERPFLANZT GRÖSSE 100 - 150 cm
 10% DER BAUMARTIG WACHSENDEN ALS 3x VERPFLANZTE SOLITÄRS GRÖSSE 200 - 250 cm

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4	§ 9(7) BauGB
	SONDERGEBIET (REITERSPORT, PFERDESPORT UND -ZUCHT)	§ 9(1) BauGB/ § 10 BauNVO
	GRZ 0,2	§ 9(1) BauGB/ § 16 BauNVO
	I	§ 9(1) BauGB/ § 16 BauNVO
	35° 50'	§ 9(4) BauGB
	I	§ 23(1) BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(11) BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9(11) BauGB
	EINFAHRT	§ 9(1)4 BauGB
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9(1)25 BauGB
	FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT	§ 9(1)18 BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 1(8) BauNVO

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

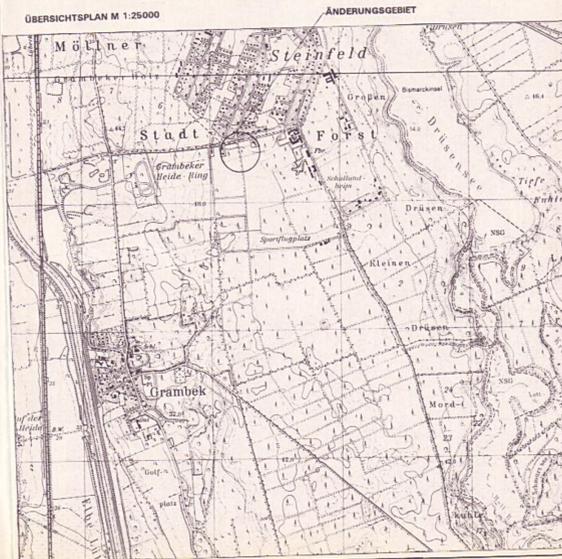
	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	FLÄCHE FÜR WALD	§ 9(1)18 BauGB
	MINDESTABSTAND ZUM WALD GEM. § 3 Abs. 1 LVO, ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE UND HEIDEN	300

* Geändert gemäß Verfügung des Herrn Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 11.05.1994, Az.: 610/61702-0377.4.2, Grambek, den 20.02.98

Der Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE GRAMBEK ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4

FÜR EIN GEBIET SÜDLICH DER GIK 146 AUF DEN FLURSTÜCKEN 8/2 UND 9/4, DER FLUR 2 IN DER GEMARKUNG GRAMBEK.

AUFGUND DES § 10 BauGB - BAUGESETZBUCH - IN DER FASSUNG VOM 08. DEZ. 1986 (BGBl. I S. 2253), IN ZULETZT GEÄNDERTER FASSUNG, SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUVERORDNUNG VOM 11. JULI 1994, WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.95 *UND NACH DURCHFÜHRUNG NACH ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

ES GILT DIE BauNVO 1990

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 23.11.92 *DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ERFOLGT.

GRAMBEK, DEN 12.05.1998
 BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB IST AM 10.12.95 DURCHFÜHRT WORDEN. AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 13.1993 IST NACH § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGEHEN WORDEN.

GRAMBEK, DEN 12.05.1998
 BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.03.95 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

GRAMBEK, DEN 12.05.1998
 BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 10.12.95 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

GRAMBEK, DEN 12.05.1998
 BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.3.93 BIS ZUM 26.4.93 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 Abs. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

GRAMBEK, DEN 12.05.1998
 BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 22.11.93 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN VERMESSUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

RATZBURG, DEN 14. OKT. 1993
 LEITER DES KATASTERAMTES

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.12.95 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

GRAMBEK, DEN 12.05.1998
 BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 10.12.95 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 10.12.95 GEBILGT.

GRAMBEK, DEN 12.05.1998
 BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB AM 17.31.94 DEM LANDRAT DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 11.05.1994 ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCRIFTEN GELTEND MACHT. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 05.05.98 AZ. 610/61702-0377.4.2 ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOHEN WORDEN SIND.

GRAMBEK, DEN 12.05.1998
 BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GRAMBEK, DEN 12.05.1998
 BÜRGERMEISTER

11. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FALLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 12.05.1998 IN KRAFT GETRETEN.

GRAMBEK, DEN 25.06.1998
 BÜRGERMEISTER

* in der Zeit vom 15.05.1998 bis einschließlich 28.05.1998

2. ÄNDERUNG (ERGÄNZUNG) DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DER GEMEINDE GRAMBEK	
PROJEKT-NR. B 361-92	BEARBEITET JANUAR 1993
	MASSSTAB 1:1000
BAUHERR	INGENIEURBÜRO BEECKEN - SBEY - KÖHL
GEMEINDE GRAMBEK	AM MÜHLENPLATZ 1/W. 23879 HÖLLN Tel.: 04542 / 8494-40 Fax: 6281